

Artikel und Privilegien Brief der höchstwohlmeiniglichen edlen Lesath, die da
gewähren der aufblühenden und strebsamen feinen Stadt Nuova Ostringia die
Rechte und Pflichten einer Freistadt im Lande der Lesath

Neu redigiert, gesetzt und verbessert, Eynvernehmlich mit den
hochwohlgeborenen Lesath, durch den beharrlichen und vom Gemeinwohle
beseelten ehrenwerten Buchdrucker

Johann Balhorn der Jüngere

aufrechter Bürger der Feinen und Freien Stadt

Neuostringen

im Jahre vierzehn der neuen Spiele, Jahr acht nach Freistadtwerdung.

Das Verzeichnis der Inhalte

Das Verzeichnis der Inhalte	2
Die Stadtrechte	3
Die Bürgerrechte	4
Der Stadtfriede.....	9
Der Stadtrat.....	10
Der Bürgermeister.....	14
Die Gerichtsbarkeit.....	18
Die Stadtviertel.....	26
Die Miliz	28
Die Verwaltung.....	31
Der Zeremonienmeister	39
Der Gildenrat.....	41
Die Stadtwache	42

Die Stadtrechte

1. Die Lesath gewähren dem Flecken Neuostingen die Rechte einer Freistadt im Lande der Lesath, auf dass diese weiterhin wachse und gedeihe.
2. Die Lesath gewähren der jungen und freien Stadt Neuostingen die Hoheit über den Stadtgrund und dessen Umland. Insbesondere steht der Stadt das Recht zu, das Land agrarisch zu nutzen, den Forst auszubeuten und die Schätze des Bodens zu schürfen.
3. Neuostingen erhält das Recht seine Angelegenheiten selbst zu regeln, sich seine Vertreter selbst zu wählen, sich selbst Gesetze zu geben, eine eigene Gerichtsbarkeit zu unterhalten, ein Wappen zu führen, bewaffnete Haufen zu bilden, Steuern und Abgaben zu erheben, eigene Münzen zu prägen, eigene Maße und Gewichte zu bestimmen sowie das ausschließliche Recht Märkte abzuhalten.
4. Alle diese Rechte gründen auf dieser Urkunde, die somit das Fundament eines unverbrüchlichen Bundes zwischen den Lesath und den Bürgern Neuostingens bildet.
5. Die in dieser Urkunde übertragenen Rechte beruhen auf der Macht der Lesath, die diese im hier verbrieften Umfange auf die Bürger der Freistadt Neuostingen übertragen.
6. Diese Rechte sollen ewiglich für jetzt und immerdar gelten, wer sie nicht achtet, den soll der Zorn der Lesath treffen.

7. Die Lesath erklären sich zu den Schutzpatronen der Feinen und Neuen Freistadt Neuostingen und bieten dieser jederzeit ihren Rat, so denn darum ersucht wird.
8. Die Freistadt wird ein jedes Jahr zu Ehren der Lesath und um der Freistadtwerdung zu gedenken ein großes Fest abhalten, dass da dauern soll vier Tage. Stattfinden soll das Fest der Lesath im heißesten Monat des Jahres. Die genauen Tage werden jedes Jahr von den Lesath nach Befragung der Sterne festgelegt.
9. Die feine und edle Freistadt Neuostingen ist eine offene Stadt, so dass ein jeder Fremde freien Zugang haben soll, einerlei ob Mensch, Zwerg, Riese, Elb, Halbling, Kender, Ork, Oger oder sonstige Wesen, so sich dieser Fremde an die Gesetze der Stadt und den Stadtfrieden hält. Ausgenommen hiervon sind Dämonen und ähnliche Wesenheiten, die da aus fremden Sphären stammen. Diese haben beim Stadtrat einen Antrag auf Gestattung des Zugangs zu stellen.
10. Ein jeder, der da bestimmt worden ist, ein Amt nach diesem Artikelbriefe auszuüben, soll einen Eid schwören, dass er nach bestem Wissen und Wollen der Feinen und Freien Stadt Neuostingen und Ihren Bürgern stets auf das Beste dienen, er ihre Gesetze wie Rechte achten und mit aller seiner Macht Schaden von der Stadt und ihren Bürgern abwenden wird. Dieser Eid ist unter namentlicher Nennung alles, was dem Schwörenden heilig ist, auf dem Artikelbriefe zu abzulegen.

Die Bürgerrechte

11. Bürger ist ein jeder, der innerhalb der Grenzen der Stadt seinen Wohnsitz hat. Die Bürger sind in der Stadtrolle eingetragen.

12. Niemanden darf die Bürgerschaft und die damit verbundenen Rechte verweigert werden wegen seiner Herkunft, seines Volkes, seiner Abstammung, seines Standes, seines Geschlechtes, seines Aussehens, seines Geruches oder seines Glaubens.
13. Ein jeder Bürger hat der Stadt die Treue zu halten, seine Steuern wie Abgaben zu entrichten und in der Miliz zu dienen.
14. Ein jeder Bürger hat da Rechte, die unveräußerlich sind, weder gegen klingende Münze, noch Schwur, noch Wette, noch Begründung einer sonstigen Schuld.
15. Ein jeder Bürger hat das Recht, im Rahmen seines Standes nach Glück und Wohlstand zu streben und sein Leben frei innerhalb der Schranken der Gesetze Neuostingens so zu führen, wie es ihm beliebt.
16. Das Recht eines jeden Bürgers an seinem Eigentum sei geschützt, soweit es nicht hinter dem Gemeinwohle der Stadt Neuostingen zurücktreten muss. In solchen Fällen ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren.
17. Es ist das Recht der Kaufleute, der freien Berufe sowie eines jeden Handwerks sich in Gilden und Zünften zusammenzuschließen. Dabei sei es einerlei, ob es sich um Tischler, Schmiede, Gaukler oder Bettler handelt.
18. Eine jede Gilde und Zunft hat das Recht gegen Gilden- und Zunftbrecher vorzugehen.
19. Ein jeder Bürger hat das Recht, sein Metier und Auskommen frei zu wählen, so er sich im Rahmen der Gesetze der Stadt hält, nicht gegen die Regeln der Gilden wie Zünfte verstößt und über die erforderlichen Fähigkeiten wie Nachweise verfügt.

20. Ein jeder Bürger hat das Recht, im Offenen wie im Verborgenen, im trauten Kreise, wie coram puplico, seine Meinungen und Ansichten zu äußern, so sie nicht den Gesetzen entgegenstehen.
21. Bürger haben jederzeit das Recht, sich unter freiem Himmel zu versammeln, soweit hierdurch nicht die öffentliche Ordnung berührt wird.
22. Die schönen Künste und die freien Wissenschaften stehen unter dem besonderen Schutz der Stadt. Sie sind eine der Quellen des Wachstums und des Wohlstandes der Stadt. Was den schönen Künsten zugehörig ist, entscheidet in Zweifelsfragen der Bürgermeister.
23. Ein jeder Bürger hat das Recht, zum hohen Feste der Lesath zu feiern wie es sich geziemet mit Tanz, Rausch, Gesang und Ausgelassenheit, so er es denn nicht übertreibt und den guten Sitten Not antut.
24. Ein jeder Bürger hat das Recht, seinen Glauben frei zu wählen und zu praktizieren, wie es ihm beliebt, solange er nicht die Rechte anderer damit verletzt. Das Recht zur freien Kulturausübung findet seine Grenze in den Regeln zur Nachtruhe.
25. Bürger haben das Recht Waffen zu tragen, näheres regeln die vom Stadtrat erlassenen Gesetze der Stadt.
26. Bürger haben das Recht, sich gegen einen jeden zu erheben, der da versucht die Ordnung und Geltung dieses Artikelbriefs oder seiner Artikel zu beseitigen, sei es durch List und Tücke, durch Lug und Trug oder durch Drohung und Gewalt, und demjenigen mit der Waffe in der Hand den Garaus zu machen.
27. Die Bürgerrechte erstarken mit Eintragung in die Stadtrulle.

28. In die Stadtrolle sind einzutragen alle Namen des Bürgers, wann und wo er geboren, ob und mit wem er vermählt, welches sein Metier und in welchem Viertel er ansässig ist. Wenn da einer nicht weiß, wann er geboren ist, soll einer der Tage des Lesathfestes eingetragen werden, auf dass er an diesem Tage von nun an seinen Geburtstag feiern möge.
29. Für die Eintragung kann der Stadtrat eine Gebühr festsetzen.
30. Wer den Bund der Ehe schließt, hat dies dem Stadtschreiber anzuzeigen, dass dieser es vermerkt in der Stadtrolle.
31. Der Bund der Ehe kann geschlossen werden durch einen jedweden Priester eines Glaubens, welcher da die Ehe kennt. Wirksam wird die Ehe jedoch erst mit der Eintragung beim Stadtschreiber.
32. Wessen Bund der Ehe aufgelöst worden ist, hat dies dem Stadtschreiber anzuzeigen, dass dieser es vermerkt in der Stadtrolle.
33. Der Bund der Ehe kann nur durch richterliches Urteil gelöst werden. Wirksam wird die Auflösung der Ehe jedoch erst mit der Eintragung beim Stadtschreiber.
34. Für die Eintragungen der Schließung wie Auflösung der Ehe kann der Stadtrat eine Gebühr festsetzen.
35. Wem ein Kind geboren wird, hat dies dem Stadtschreiber anzuzeigen, dass dieser es vermerkt in der Stadtrolle.
36. Wer ein elternloses Kind als das seine annimmt, hat dies dem Stadtschreiber anzuzeigen, dass dieser es vermerkt in der Stadtrolle.

37. Für die Eintragung der Geburt wie Annahme eines Kindes ist keine Gebühr zu zahlen.
38. Wer seine Wohnung wechselt, hat dies dem Stadtschreiber, unter Angabe des Grundes, anzuzeigen, dass dieser es vermerkt in der Stadtrolle.
39. Wer einen Fremden in seiner Wohnung aufnimmt, hat dies dem Stadtschreiber anzuzeigen, dass dieser es vermerkt in der Fremdenrolle.
40. Für die Eintragung eines Wohnungswechsels wie Aufnahme eines Fremden kann der Stadtrat eine Gebühr festsetzen.
41. Wirte sind von der Meldepflicht für bei ihnen logierende Fremde befreit. Sie bürgen jedoch dafür, jederzeit den Behörden der Stadt mitteilen zu können, welchen Namen der Fremde trägt, wo er geboren, wann sein Geburtstag, ob und mit wem er vermählt, welches sein Metier ist und aus welchem Lande wie Orte er kommt.
42. Wer seine Meldepflichten beim Stadtschreiber verletzt, hat hierfür eine Buße, deren Höhe der Stadtrat bestimmt, zu entrichten.
43. Der Amtmann kann einen Vogt berufen, über die Einhaltung der Meldepflichten zu wachen.

Der Stadtfriede

44. In den Grenzen der Feinen und Freien Stadt Neustringen herrsche der Stadtfriede.
45. Eines jeden Bürger und Besucher der Stadt Pflicht ist es, den Frieden in der Stadt zu wahren und bei dessen Aufrechterhaltung zu helfen. Der Bruch des Stadtfriedens ist mit Strafe zu ahnden.
46. Beim Stadtfrieden ist es verboten, in den Grenzen der Stadt zu morden, zu rauben und zu stehlen.
47. Beim Stadtfrieden ist es verboten, unziemliche und unsittliche Rede wider das Weibsvolk zu führen oder es gar ungehörig zu begrapschen.
48. Beim Stadtfrieden ist es verboten, zu raufen und Anderen Schaden anzutun.
49. Beim Stadtfrieden ist es verboten, dem Eigentum anderer Bürger Schaden anzutun.
50. Beim Stadtfrieden ist es verboten, schmähdlich oder schändlich wider den Schutzpatronen der Stadt, den Lesath, zu sprechen oder zu handeln.
51. Beim Stadtfrieden ist es verboten, nach der vierten Stunde am Morgen und vor der neunten Stunde am Morgen zu Lärmen und zu Poltern.
52. Beim Stadtfrieden ist verboten, zwischen der dritten und vierten Stunde mit Holzschuhen die Stadtlampen zu löschen.

53. Beim Stadtfrieden ist es Bürgern der Stadt verboten, unberechtigt in die Festspiele einzugreifen.
54. Beim Stadtfrieden ist es Nichtbürgern verboten, überhaupt in die Festspiele einzugreifen.
55. Wie der Bruch des Stadtfriedens zu bestrafen ist, bestimmt der Stadtrat durch Gesetz.

Der Stadtrat

56. Die Bürger der Stadt und nur die Bürger der Stadt haben das Recht, den Rat der Stadt zu wählen.
57. Der Stadtrat wird aus den Reihen der Stadtbürger und nur aus ihren Reihen gewählt.
58. Die Wahlen finden jedes Jahr zum Fest der Lesath statt.
59. Die Wahl des Stadtrats soll erst stattfinden, wenn der Bürgermeister gewählt wurde.
60. Die Anzahl der Stadträte, auch Consules in der Mehrzahl und Consul in der Einzahl genannt, die den Stadtrat bilden, bestimmt sich nach der Zahl der anerkannten Stadtviertel der Stadt.
61. Ein jedes Stadtviertel erwählt sich seinen Stadtrat da selbst.
62. Der Stadtrat eines jeden Viertels wird von allen Einwohnern des Viertels gewählt, die als Bürger der Stadt eingetragen sind.
63. Ein jedes Viertel bestimmt selbst, wie es seine Stadtratswahl durchführt, ob durch Stimmzettel, Handzeichen, Acclamation oder Stillschweigen.

64. *[aufgehoben]*
65. Die Wahl zum Stadtrate findet am Abend der Eröffnung der Spiele der Lesath statt.
66. Ein jeder der sich zum Stadtrat wählen lassen will muss eine Gebühr von fünf halben Neuostringer Schillingen an die Stadtkasse entrichten.
67. Das Amt eines Stadtrates ist ein Ehrenamt, weshalb ein Consul keine Besoldung erhält.
68. Alle Aufwendungen, die ein Consul da tätigt in Erfüllung seiner Aufgaben, sollen ihm ersetzt werden.
69. *[aufgehoben]*
70. *[aufgehoben]*
71. Der Stadtrat beschließt in Freiheit und Unabhängigkeit die ehrwürdigen Beschlüsse, zur Regelung des Einzelfalls, sowie Gesetze, zur Regelung des Allgemeinfalls, der Stadt, wie die Strafgesetze, die Steuer und Abgabengesetze, die Gesetze zur öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die Gesetze zur Wehrhaftigkeit, die Gesetze zu den Gerichts- und Verfahrensordnungen, sowie alle anderen Gesetze, die der Stadtrat der Stadt für das Gedeihen der Freien und Feinen Stadt Neuostringen für notwendig erachtet.
- 71a. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Consules anwesend und wach ist.
72. Der Stadtrat kann den Bürgermeister durch Gesetz ermächtigen, bestimmte Angelegenheiten durch Verordnung zu regeln.

73. Alle Verträge, die der Bürgermeister mit Dritten im Namen der Stadt schließt, bedürfen der Ratification durch den Stadtrat.
74. Der Stadtrat tagt in öffentlicher Sitzung, es sei denn es handelt sich um eine geheime Sitzung.
- 74a. Ein jeder Stadtrat hat das Recht sich von einem Beysitzer in allen Sitzungen begleiten zu lassen.
- 74b. Ein jeder Stadtrat ist befugt, seinen Beysitzer zu ermächtigen, ihn in seiner Abwesenheit zu vertreten.
- 74c. Die Ermächtigung des Beysitzers zur Vertretung seines Consuls ist in der Versammlung des Stadtrates gegenüber diesem zu erklären.
75. Der Stadtrat berät und erlässt die Gesetze der Stadt unter dem Vorsitz des Bürgermeisters.
76. Ein Gesetz soll da erst wirksam werden, wenn es öffentlich verkündet wurde, sowohl durch Aushang für die, die des Lesens kundig sind, als auch durch Ausrufung für jene, die des Lesens unkundig sind.
77. Alle Gesetze sollen von dem Stadtschreiber danieder geschrieben und archivieret werden.
78. Der Stadtrat beschließt die Steuern und wofür sie verwendet werden sollen.
79. Der Stadtrat soll aus seinen Reihen einen Schatzmeister wählen, der da die Stadtkasse und Seuchenkasse verwaltet sowie mithilfe des Amtmannes und dessen Vögten die Steuern eintreibt. Dabei darf er auch die Stadtwache zu Hilfe nehmen.

80. Der Stadtrat kann Rechenschaft von jedem Bürger verlangen. Der Bürger hat zu erscheinen, wenn er vom Stadtrat gerufen wird.
81. Einem jeden Stadtrat soll von den Amtspersonen der Stadt Auskunft und Einblick in alle Akten und Dokumente gewährt werden, so er dies verlangt.
82. Der Stadtrat kann Commissiones beschließen, die mit bestimmten Angelegenheiten betraut werden.
83. Der Stadtrat ist frei zu beschließen, wie die Commissiones beschaffen sein sollen, wie viele und welche Mitglieder sowie welche Vollmachten und Befugnisse sie haben sollen und ob sie öffentlich oder geheim tagen oder ob sie im Ganzen geheim sein sollen.
84. Sollten sich die Stadträte beim Beschluss nicht einig sein, da zum Beispiel Vier für die Sache stimmen und Vier dagegen, so hat der Bürgermeister das letzte Wort wie in der Sache zu entscheiden ist.
85. *[aufgehoben]*
86. Über die Consules richtet nur das Oberste Stadtgericht sowie das Bürgergericht.
87. Die Anklage vor dem Stadtgericht erfolgt nur, wenn der Stadtrat mit der Mehrheit seiner Stimmen dies beschließt. Der Consul, der da angeklagt werden soll, darf nicht mit abstimmen über die Klageerhebung.
88. Der Stadtrat ernennt und berechtigt die Stadtwache, die das Recht und Gesetz des Stadtrates durchsetzen soll.

89. Der Stadtrat beruft einen Stadtschreiber, der die Chroniken der Stadt, ihre Rollen und Register führen, die Beschlüsse des Stadtrates und die Verordnungen des Bürgermeisters niederscheiben und archivieren sowie die Verhandlungen des obersten Stadtgerichtes protokollieren soll.
90. Nur der der Stadtschreiber hat das alleinige Recht, gegen Entgelt Briefe, Urkunden und Verträge und sonstige Schriftstücke zu fertigen.
91. Der Stadtschreiber kann anderen gestatten, von diesem alleinigen Recht zur Anfertigung von Schriftstücken Gebrauch zu machen.

Der Bürgermeister

92. Dem Bürgermeister obliegt die Führung der alltäglichen Geschäfte der Stadt.
93. Das Amt des Bürgermeisters ist ein Ehrenamt, weshalb er keine Besoldung erhält.
94. Alle Aufwendungen, die der Bürgermeister da tätigt in Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere die Kosten für die würdige Repräsentation der Macht und Herrlichkeit der Feinen und Freien Stadt Neustringen, sollen ihm ersetzt werden.
95. Die Bürger der Stadt und nur die Bürger der Stadt haben das Recht den Bürgermeister zu wählen.
96. Eines jeden Bürgers Stimme soll das gleiche Gewicht haben.
97. Der Bürgermeister wird aus der Mitte der Bürger erwählt und muss ein eingetragener Bürger sein.

98. Es kann jeder Bürger zum Bürgermeister gewählt werden, der da einer verständlichen Sprache mächtig, frei von Gebrechen wie ansteckenden Krankheiten, nicht der Trunksucht ergeben und kein verurteilter Übeltäter ist. Über die Geeignetheit des Kandidaten wacht der Zeremonienmeister.
99. Ein jeder Candidatus für das Bürgermeisteramt hat 5 Unterstützer zu benennen, welche durch den Stadtschreiber in die Rolle der Candidates einzutragen sind und welche bei der Eintragung präsent sein müssen. Dem Stadtschreiber ist für seine Mühen ein halber Neuostinger Schilling zu entrichten.
- 99a. Die Eintragung der Candidates hat bis spätestens zum Ende des ersten Tages nach Ende der Amtszeit des Bürgermeisters zu erfolgen.
- 99b. Ein jeder Bürger kann seine Stimme bis zum Sonnenuntergang des jeweiligen Wahltages abgeben.
- 99c. Die Wahl zum Bürgermeister hat mittels Stimmzettel zu erfolgen.
100. Zwei weitere halbe Neuostinger Schillinge sind bei dem Zeremonienmeister als Pfand zu hinterlegen. Das Pfand wird dem gewählten Bürgermeister zurückerstattet.
101. Zum Bürgermeister ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Bürger auf sich vereinigt.
- 101a. Erhält kein Candidatus im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

- 101b. Der erste Wahlgang findet am zweiten Tage nach Ende der Amtszeit des Bürgermeisters statt, der zweite Wahlgang, so er erforderlich ist, am dritten Tage nach Ende Amtszeit.
102. Das Amt des Bürgermeisters endet mit dessen Amtszeit zur Wintersonnwende, zu seinem Tode, wenn er für schwachsinnig oder besessen erklärt wird oder er auf sonstige Weise seines Amtes verlustig geht.
103. Der Bürgermeister kann für schwachsinnig oder besessen erklärt werden, wenn der Stadtrat dies einstimmig beim obersten Richter beantragt. Der oberste Richter prüft den Antrag auf sorgfältigste Weise unter Anhörung des Bürgermeisters, bevor er entscheidet.
104. Die Wahl des Bürgermeisters findet ein jedes Jahr zur Wintersonnwende statt, oder für den Fall, dass der Bürgermeister sein Amt niederlegt, zu Tode kommt, für schwachsinnig oder besessen erklärt wird oder er auf sonstige Weise seines Amtes verlustig geht.
- 104a. Die Wahl des Bürgermeisters wird geleitet von dem Stadtrat.
- 104b. Ist der Stadtrat nicht abkömmlich, so leitet der Zeremonienmeister die Wahl zum Bürgermeister.
105. Der Bürgermeister leitet die Versammlungen des Stadtrates und hat während der Versammlung das Hausrecht und die Sitzungsgewalt inne.
106. Der Bürgermeister ist vom Dienst in der Miliz befreit.
107. Der Bürgermeister erlässt Verwaltungsordnungen, die da festschreiben, in welcher Art und Weise die Gesetze der Stadt ausgeführt werden sollen.

108. Der Bürgermeister vertritt die Stadt nach außen und zeichnet die Verträge der Stadt mit Dritten.
109. Der Bürgermeister kann Verordnungen erlassen zur Regelung bestimmter Angelegenheiten, soweit er vom Stadtrat zum Erlass bestimmter Verordnungen ermächtigt ist und sich beim Erlass der Verordnungen im Rahmen der Ermächtigung hält.
110. In Kriegszeiten gebietet der Bürgermeister der Miliz und dem Milizhauptmann.
111. In Zeiten äußerster Not, wenn das Bestehen der Stadt in Frage steht, kann der Bürgermeister den Stadtrat auflösen.
112. Während des Festes der Lesath bedarf der Bürgermeister zur Auflösung des Stadtrates der Zustimmung des Zeremonienmeisters.
113. Ist der Bürgermeister nicht abkömmlich, so vertritt ihn bei Angelegenheiten des Inneren der Amtmann und bei Angelegenheiten des Äußeren der Zeremonienmeister.
114. Über den Bürgermeister richtet das oberste Stadtgericht.
115. Der Bürgermeister kann vor dem obersten Stadtgericht nur angeklagt werden, wenn der Stadtrat dies einstimmig beschließt und einen aus der Mitte des Stadtrates bestimmt, der die Anklage vor dem obersten Stadtgericht vertritt.

Die Gerichtsbarkeit

116. Die Gerichtsbarkeit der Stadt übt die Gerechtigkeit in der Stadt und nur in der Stadt.
117. Die Gerichtsbarkeit der Stadt besteht aus dem Friedensrichter, Gemeinrichter, Nachrichter, Obersten Richter, Geschworenengericht, Bürgergericht und Obersten Stadtgericht.
- 117a. Gemeinrichter, Friedensrichter und Nachrichter werden vom Stadtrat berufen und abberufen.
- 117b. Die Berufung oder Abberufung erfolgt mit Stimmenmehrheit des Stadtrates.
118. Der Friedensrichter richtet über alle, die den Stadtfrieden brechen.
119. Der Friedensrichter kann nach den vom Stadtrat beschlossenen Gesetzen Strafen an Leib, Leben, Ehre und Vermögen eines jeden, der dafür schuldig befunden wurde, aussprechen.
120. Alle Erlöse aus verhängten Vermögensstrafen stehen der Stadtkasse allein zu.
121. Über den Friedensrichter richtet nur das Oberste Stadtgericht, wenn der Stadtrat mit Stimmenmehrheit beschließt ihn anzuklagen.
122. In Angelegenheiten, die den Friedensrichter in einer Art und Weise so selbst betreffen, dass er befangen ist, soll der Gemeinrichter an dessen Stelle richten.

- 122a. In Abwesenheit des Gemeinrichters, oder in Zeiten in denen kein Gemeinrichter berufen ist, wird der Friedensrichter vom Zeremonienmeister vertreten.
123. Der Gemeinrichter richtet über gemeine Streitigkeiten zwischen Vertragschließenden und Paktierern, zwischen Eheleuten über ihre Rechte und Pflichten und über die Gültigkeit der Ehe und über Streitigkeiten zwischen Mägden und Knechten mit ihren Herren.
124. Verträge sind Übereinkünfte, in denen sich zwei oder auch mehr gegenseitig versprechen einander oder Dritten Leistungen zu gewähren. Sie sind nur gültig, wenn sie zur Niederschrift vor dem Stadtschreiber, mündlich vor drei Zeugen oder auf Ehrenwort abgeschlossen werden.
125. Verträge auf Ehrenwort werden durch Spucken in die Handflächen und nachfolgenden Handschlag geschlossen.
126. Bei Verträgen auf Ehrenwort entscheidet der Gemeinrichter nur über deren Vollzug und Ausführung. Bei Streitigkeiten über Zustandekommen und Inhalt eines Vertrages auf Ehrenwort ist beim Gemeinrichter die Durchführung eines gerichtlichen Zweikampfes zu beantragen.
127. Ein gerichtlicher Zweikampf findet öffentlich und unter Aufsicht des Gemeinrichters statt, welcher das Ergebnis des gerichtlichen Zweikampfes feststellt.
128. Den gerichtlichen Zweikampf ausfechten müssen die Parteien des Rechtsstreites. Frauen, Versehrte, Lahme, Priester und Halblinge haben das Recht, sich im gerichtlichen Zweikampf von Kämpfern vertreten zu lassen.

129. In Streitigkeiten über die Auflösung einer Ehe entscheidet der Gemeinrichter nach dem Verschulden. Dies gilt auch für die Kosten des Verfahrens.
130. Löst der Gemeinrichter eine Ehe auf, so ist dies von den Betroffenen umgehend dem Stadtschreiber anzuzeigen.
131. Der Gemeinrichter kann von dem Kläger einen angemessenen Vorschuss fordern, bevor er seine Tätigkeit beginnt.
132. Fällt der Gemeinrichter sein Urteil, so entscheidet er auch, wer letzten Endes die Kosten seiner Tätigkeit zu tragen hat.
133. Alle Einnahmen aus den Gemeingerichtskosten stehen der Stadtkasse allein zu.
134. Über den Gemeinrichter richtet nur das oberste Stadtgericht, wenn der Stadtrat mit der Mehrheit der Stimmen eine Anklage dessen beschließt.
135. In Angelegenheiten, die den Gemeinrichter in einer Art und Weise so selbst betreffen, dass er befangen ist, soll der Friedensrichter an dessen Stelle richten.
- 135a. In Abwesenheit des Friedensrichters, oder in Zeiten, in denen kein Friedensrichter berufen ist, wird der Gemeinrichter vom Zeremonienmeister vertreten.
136. Der Nachrichter vollstreckt die Urteile des Friedensrichters, Gemeinrichters, Geschworenengerichts und die Urteile durch gerichtlichen Zweikampf.

137. Vollstreckt der Nachrichter ein Urteil, so kann er von demjenigen, an dem er seine Vollstreckung vollführt, eine angemessene Gebühr für seine Mühen eintreiben.
138. Bei der Vollstreckung von Todesurteilen kann der Nachrichter seine Gebühren auch bei den Verwandten des Delinquenten eintreiben.
139. Alle Vollstreckungsgebühren stehen allein dem Nachrichter zu.
140. Über den Nachrichter richtet nur das Oberste Stadtgericht.
141. Eine Anklage gegen den Nachrichter ist nur möglich, wenn der Stadtrat dies beschließt.
142. Ist ein Nachrichter bestimmt, tritt dieser vor die Lesath, so dass diese ihm die Macht übertragen, endgültig zu richten.
143. Der Oberste Richter entscheidet über Beschwerden gegen Urteile des Friedensrichters und Gemeinrichters sowie über Beschwerden gegen Vollstreckungshandlungen des Nachrichters.
144. Der Stadtrat entscheidet, ob und in welcher Höhe dem Obersten Richter eine Besoldung zu gewähren ist.
145. Der Oberste Richter darf für Beschwerden gegen Urteile des Friedensrichters und Gemeinrichters sowie für Beschwerden gegen Vollstreckungshandlungen des Nachrichters eine angemessene Gebühr erheben.
146. Alle Beschwerdegebühren des Obersten Richters stehen der Stadtkasse allein zu.

147. Der Oberste Richter richtet über alle Streitigkeit zwischen den Institutiones der Stadt. Nur die beteiligten Institutiones können eine Entscheidung beantragen. Die Entscheidung soll vom Stadtschreiber niedergeschrieben und auf immer archiviert werden, so dass ein gleicher Streit nicht erneut entschieden werden muss.
148. Über den Obersten Richter richtet nur das Oberste Stadtgericht unter dem Vorsitz des Zeremonienmeisters.
149. Der Oberste Richter kann vor dem obersten Stadtgericht nur angeklagt werden, wenn der Stadtrat dies einstimmig beschließt und einen aus der Mitte des Stadtrates bestimmt, der die Anklage vor dem obersten Stadtgericht vertreten soll.
150. In Angelegenheiten – seien es Streitigkeiten zwischen den Institutiones der Stadt, seien es Beschwerden gegen Urteile des Friedensrichters oder Gemeinrichters oder über Beschwerden gegen Vollstreckungshandlungen des Nachrichters –, die den Obersten Richter in einer Art und Weise so selbst betreffen, dass er befangen ist, vertritt ihn der Zeremonienmeister.
151. Bürger der Stadt und nur Bürger der Stadt, die vor dem Friedensrichter angeklagt sind, haben das Recht auf eine Urteilsfindung durch das Geschworenengericht. Ein jeder andere, der nicht Bürger der Stadt ist, wird durch den Friedensrichter standrechtlich verurteilt.
152. Das Geschworenengericht spricht Recht unter dem Vorsitz des Friedensrichters.
153. Im Geschworenengericht hat der Friedensrichter kein eigenes Stimmrecht über die Urteilsfindung, sondern er leitet die Verhandlung nur.

154. Das Urteil wird durch drei Geschworene aus dem Kreis der Stadtratsmitglieder und zwei Geschworene aus dem Stand des Angeklagten gesprochen.
155. Ein Rechtsspruch wird durch die Mehrheit der Geschworenen gesprochen, außer sie entscheiden da über den Tod des Angeklagten. Da sollen sie in ihrer Entscheidung einmütig sein.
156. Die Geschworenen aus dem Stande des Angeklagten werden durch den Richter ersucht.
157. Die Geschworenen aus dem Kreis der Stadtratsmitglieder sollen durch Los bestimmt werden.
158. Ein durch Los zum Geschworenen bestimmtes Stadtratsmitglied kann von der Pflicht zum Geschworenen befreit werden, wenn es ein anderes Stadtratsmitglied als Vertreter stellen kann. Dies entscheidet der Friedensrichter.
159. Die Geschworenen dürfen nach Beginn der Verhandlung nicht mehr ausgewechselt werden.
160. Ein Geschworener, der seiner Pflicht nicht nachkommt, soll durch den Friedensrichter zu einer Geldbuße verurteilt werden.
161. Die Geschworenen, nicht aber der Friedensrichter, setzen das Strafmaß fest.
162. Das Oberste Stadtgericht besteht aus dem Obersten Richter und 5 Schöffen aus der Bürgerschaft.
- 162a. Die Schöffen werden durch den Obersten Richter selbst ersucht, welcher dabei in seiner Wahl frei ist.

- 162b. Zum Schöffen kann nur ersucht werden, wer weder ein Mitglied des Stadtrates ist noch ein Amt der Stadt bekleidet oder sonst im Dienste der Stadt steht.
163. Das Oberste Stadtgericht ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Schöffen anwesend sind.
164. Im Obersten Stadtgericht leitet der Oberste Richter nicht nur die Verhandlung, sondern er hat auch ein eigenes Stimmrecht bei der Urteilsfindung.
165. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obersten Richters.
166. In Angelegenheiten des Obersten Stadtgerichtes, die den Obersten Richter in einer Art und Weise so selbst betreffen, dass er befangen ist, vertritt der Zeremonienmeister ihn.
167. Ein jeder, der da angeklagt ist, hat das Recht auf einen Fürsprech.
168. Fremde, die da angeklagt sind, haben das Recht den Fremdenvogt als ihren Fürsprech zu benennen.
169. Fürsprech kann ein jeder sein, wer in der städtischen Rolle der Fürsprech eingetragen ist.
170. Ingetragen wird ein jeder, der guten Leumundes ist, lesen wie schreiben kann, klaren Verstandes sowie der freien Rede mächtig ist, die Eintragung beim Stadtschreiber begehrt wie die hierfür fällige Gebühr von drei Neuostringer Silberpfennige gezahlt hat und nicht stinkt.
171. Ein eingetragener Fürsprech darf seine Dienste nicht umsonst anbieten. Er hat einen angemessenen Lohn zu fordern.

172. Ein jeder darf als freier Fürsprech vor dem Friedensrichter und dem Geschworenengericht auftreten.
173. Ein freier Fürsprech teilt das gleiche Schicksal wie derjenige, den er vertritt. Er verwirkt die gleiche Strafe wie dieser.
174. Vor dem Gemeinrichter, dem Obersten Richter und dem Obersten Stadtgericht dürfen nur eingetragene Fürsprech als Fürsprech auftreten.
175. Der Fremdenvogt, der für einen Fremden auftritt, steht einem eingetragenen Fürsprech gleich.
176. Die hochnotpeinliche Befragung zur Gewinnung von Beweis und Erkenntnis in gerichtlichen Verfahren ist in der Freistadt Neuostingen abgeschafft.
177. Folter ist nur erlaubt als Strafe und im Kriegsfall, um aus einem Feind Erkenntnisse zu gewinnen.
178. Wer da übt Verrat oder auch nur Untreue an der Feinen und Freien Stadt Neuostingen, der soll seiner Bürgerrechte verlustig gehen und von da an vor den Grenzen der Stadt wohnen.
179. Verrat liegt vor, wenn ein Bürger wider die Interessen der Stadt handelt.
180. Untreue liegt vor, wenn ein Bürger nicht den Vorteil der Stadt wahrt.
181. Über den Verlust der Bürgerrechte entscheidet das Bürgergericht.
182. Das Bürgergericht besteht aus allen Bürgern der Stadt, die da fähig sind eine Waffe zu tragen, und findet unter dem Vorsitz des obersten Richters auf dem Platze in der Mitte der Stadt statt.

183. Das Bürgergericht wird einberufen durch den obersten Richter, nachdem ein Bürger bei ihm die Klage des Verrates oder der Untreue erhoben hat.
184. Ist der oberste Richter selbst betroffen, so übernimmt der Zeremonienmeister den Vorsitz des Bürgergerichtes.
185. Wenn der des Verrates Beklagte vom Bürgergericht freigesprochen wird, entscheidet das Bürgergericht, was mit dem Kläger geschehen soll.

Die Stadtviertel

186. Ein jedes Stadtviertel wählt seinen Stadtrat selbst, damit dieser für das Viertel spricht und die Angelegenheiten des Viertels im Stadtrat vertritt.
- 186a. Ein jedes Stadtviertel hat das Recht, dem von ihm erwählten Consul das Misstrauen auszusprechen, um ihn somit abzuwählen.
- 186b. Die Abwahl eines Stadtrates wegen des Ausspruchs des Misstrauens ist beim Stadtrat zu beantragen.
- 186c. Der Stadtrat bestimmt unverzüglich einen Termin zur Durchführung der Abwahl des Stadtrates, wenn wenigstens die Hälfte des Viertels des abzuwählenden Consuls dies wünscht und eine Gebühr von zwei halben Neuostinger Schillingen entrichtet wurde.
187. Der Stadtrat eines Viertels wird durch die Bürger und nur durch die Bürger des entsprechenden Viertels gewählt.

188. Die anerkannten Stadtviertel sind das Händlerviertel, das Vergnügungsviertel, die Kesselgasse, der Pulvergraben, das Orientviertel, die Messergasse und das Zwergenviertel.
189. Der Stadtrat kann neu entstandene Teile der Stadt als Stadtviertel proklamieren und diesen die Rechte eines Stadtviertels gewähren.
190. *[aufgehoben]*
191. *[aufgehoben]*
192. *[aufgehoben]*
193. *[aufgehoben]*
194. *[aufgehoben]*
195. *[aufgehoben]*
196. *[aufgehoben]*
197. *[aufgehoben]*
198. *[aufgehoben]*
199. Bürger eines Viertels haben das Recht, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Bürgerwehren zu bilden.

Die Miliz

200. Die Freiheit der Stadt nach außen wird durch die Miliz verteidigt. Sie kann von den Institutiones der Stadt ersucht werden, zu Hilfe zu eilen, wenn Recht und Ordnung innerhalb der Stadt bedroht sind.
201. In Kriegs- und Notzeiten gebietet der Bürgermeister als Oberbefehlshaber über den Einsatz der Miliz. Er soll aber dem Rate des Milizhauptmannes folgen.
202. In Friedenszeiten bestimmt der Stadtrat über Ausrüstung, Alimentierung, Fouragierung und Befugnisse der Miliz. Er soll aber dem Rate des Milizhauptmannes folgen.
203. Die Miliz besteht aus allen Bürgern, da alle Bürger verpflichtet sind, ihren Anteil zu leisten.
204. Der Dienst in der Miliz kann mit der Waffe geleistet werden oder mit jedem anderen Tun, das der Wehrhaftigkeit der Stadt dient, wie Sorge um die Verwundeten oder Fourage der Milizionäre oder Schanzarbeiten oder dergleichen.
- 204a. Ein jeder Bürger hat nach Aufforderung durch den Milizhauptmann oder durch einen von diesem bevollmächtigten Wehrbeauftragten schriftlich in einem Wehrvertrag zu erklären, zu welchen namentlichen Diensten genau er sich in der Miliz verpflichten will.
- 204b. Bürger können sich auch zu einer Wehr-Rotte zusammenschließen und sich als Rotte gemeinschaftlich in einem einzigen Wehrvertrag zu bestimmten Arten von Diensten in der Miliz verpflichten.

205. Der Stadtrat kann einzelne Bürger auf deren Antrag hin von dem Milizdienst gegen Zahlung eines von ihm zu bestimmenden Wehrgeldes befreien.
- 205a. Wer vom Milizdienst befreit wurde, ist auch vom Abschluss eines Wehrvertrages befreit.
206. Auch in Friedenszeiten sind alle Milizionäre zu regelmäßigen Waffenschauen, Exerzitien und Manövern verpflichtet.
- 206a. Die Miliz teilt sich auf in Gardemiliz und Gemeine Miliz, beide unterstehen direkt dem Milizhauptmann.
- 206b. Zum Dienst in der Gardemiliz kann sich ein Milizionär nur freiwillig verpflichten. Für diese Verpflichtung ist jedem Gardemilizionär ein regelmäßiger Sold zu zahlen.
- 206c. Jeder Gardemilizionär hat das Recht, neben seinen Pflichten als Gardemilizionär eine Profession auszuüben, solange seine Pflichterfüllung dadurch nicht beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Milzhauptmann darüber.
- 206d. Die Gardemiliz ist das stehende Heer der Feinen und Freien Stadt Neuostingen und nimmt ständige Aufgaben der Stadtverteidigung wahr. Die Gemeine Miliz sammelt sich nur auf Einberufung durch den Milzhauptmann, sei es für Waffenschauen, Exerzitien, Manöver, sei es zur Stadtverteidigung oder für Kriegszüge.
207. Die Miliz wählt einmal im Jahre, zur Wintersonnwende, aus Ihren Reihen ihren Milzhauptmann.
208. Der Milzhauptmann führt die Miliz sowohl in Kriegs- wie auch in Friedenszeiten, er bestimmt, wann Waffenschauen, Exerzitien und Manöver abzuhalten sind.

- 208a. Der Milizhauptmann entscheidet allein über die Schaffung, Besetzung und Abschaffung von Offiziersposten.
- 208b. Der Milizhauptmann kann jederzeit Offiziere berufen, befördern, degradieren oder entlassen und muss dabei seine Entscheidung nicht begründen.
209. Der Milizhauptmann soll zu den Waffen rufen, wenn sich eine ernste Bedrohung für die Stadt sich erhebt.
210. Der Bürgermeister soll die einzelnen Fragen der Kampfesführung dem Milizhauptmann überlassen.
211. Über den Milizhauptmann richtet nur das Oberste Stadtgericht, wenn der Stadtrat mit Mehrheit beschlossen hat, ihn anzuklagen, und einen aus Mitte der Stadtrates bestimmt, der da die Anklage zu führen hat.
212. Alle Milizionäre müssen dem Milizhauptmann in Angelegenheiten betreffend die Miliz Folge leisten. Tun sie dies nicht, so ist dies ein Wehrverstoß.
213. Über Wehrverstöße richtet der Milizhauptmann in Kriegszeiten standgerichtlich, ohne dass eine Berufung möglich ist. In Friedenszeiten richtet das Milizgericht, das eine Berufung zum obersten Stadtgericht zulassen kann.
214. Das Milizgericht besteht aus dem Milizhauptmann und fünf Geschworenen aus den Reihen der Gardemiliz, die vom Milizhauptmann bestimmt werden.
215. Das Milizgericht spricht Recht unter dem Vorsitz des Milizhauptmannes.
216. Im Milizgericht hat der Milizhauptmann kein Stimmrecht bei der Urteilsfindung, sondern er leitet nur die Verhandlung.

- 217. Das Urteil wird durch die fünf Geschworenen gesprochen.
- 218. Ein Rechtsspruch wird durch die Mehrheit der Geschworenen gesprochen, außer sie entscheiden da über den Tod des Angeklagten. Da sollen sie in ihrer Entscheidung einmütig sein.
- 219. In Kriegszeiten ist die Miliz berechtigt, Eigentum der Bürger zu requirieren so dies zur Verteidigung der Stadt erforderlich ist. Hierfür ist eine billige Entschädigung in Münzen zu entrichten.
- 220. Über Streitfragen wegen der Entschädigung für Requirierungen entscheidet der Gemeinrichter.
- 221. Veteranen, die da im Dienste der Miliz versehrt wurden und deshalb nicht mehr für den eigenen Lebensunterhalt sorgen können, erhalten jeden Tag vom Stadtrat einen halben Laib Brot, 3 Krüge Bier und eine warme Suppe zur Mittagszeit.

Die Verwaltung

- 222. Dem Amtmann obliegt die Verwaltung. Er soll die Gesetze und Beschlüsse des Stadtrates umsetzen und ausführen.
- 222a. Der Amtmann kann Vögte ernennen und sich ihrer zur Erfüllung seiner Aufgaben bedienen.
- 223. Der Amtmann wird vom Bürgermeister ernannt. Er darf nicht aus der Mitte des Stadtrates stammen.
- 223a. Der Amtmann hat dem Stadtrat jederzeit Rechenschaft abzulegen über sein Tun, sobald der Stadtrat dies von ihm verlangt.

- 223b. Der Amtmann kann zur Durchführung seiner Aufgaben sich der Hilfe der Stadtwache bedienen.
224. Die Ernennung des Amtmannes findet jedes Jahr zur Wintersonnwende statt.
225. Ist der Amtmann nicht abkömmlich, so vertritt ihn der Bürgermeister.
226. Die Stadt hat dem Amtmann die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche und angemessene Menge an Münzen bereitzustellen. Der Amtmann entlohnt hiervon seine Vögte.
227. Der Amtmann ist vom Dienst in der Miliz befreit.
228. Der Amtmann kann während seiner Amtszeit nur abberufen werden, wenn der Stadtrat dies einstimmig beschließt. Während der Festspiele der Lesath ist die Abberufung nur mit Zustimmung des Zeremonienmeisters möglich.
229. Über Vergehen des Amtmannes entscheidet allein das Oberste Stadtgericht und nur nach einer Anklage durch den Stadtrat, wenn der Stadtrat mit der Mehrheit der Stimmen eine Anklage dessen beschließt.
230. Der Amtmann bestimmt die Vögte, die seinen Weisungen unterliegen und stellt sie dem Stadtrat vor. Dieser kann einstimmig einzelne Vögte ablehnen, wenn er ihre Eignung bezweifelt.
231. Ernennt der Amtmann Vögte, um sich ihrer zu bedienen, so soll er insbesondere einen Marktvogt, Brandvogt, Seuchenvogt und Hurenvogt bestimmen.
- 231a. Ein jeder Vogt hat die ihm zustehende angemessene Apanage mit dem Amtmann da selbst auszuhandeln.

232. Der Marktvogt wacht über die Lauterkeit des Handels und der Händler, über die Einhaltung der Marktordnung, der Maße und Gewichte und treibt die Abgaben wie Steuern für Handel und Gewerbe ein.
233. Der Marktvogt kann Anordnungen treffen, Verbote aussprechen und Zwangsmaßnahmen bestimmen, um seiner Aufgabe gerecht zu werden.
234. *[aufgehoben]*
235. Bei Verstößen, bei denen eine Geldbuße verwirkt ist, stellt der Marktvogt den Verstoß fest und setzt die Höhe der Geldbuße fest.
236. Bei Verstößen, bei denen eine andere Strafe als eine Geldbuße verwirkt ist, erhebt der Marktvogt Anklage bei dem Gemeinrichter.
237. Gegen Entscheidungen des Marktvogtes kann da ein jeder Bürger Beschwerde bei dem Amtmann einlegen.
238. Der Amtmann entscheidet über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Marktvogtes nach Zahlung einer Beschwerdegebühr, deren Höhe der Amtmann nach freiem Ermessen festsetzt. Die Beschwerdegebühr steht allein dem Amtmanne zu.
239. Die Einnahmen aus Geldbußen, Zwangsgeldern und Gebühren für Tätigkeiten des Marktvogtes stehen zu einem Teil der Miliz, zu einem Teil dem Amtmann und zu einem Teil der Stadt zu.
240. Die Steuern und alle übrigen Gebühren hat der Marktvogt an die Stadt weiterzuleiten.
241. Der Brandvogt wacht über den Brandschutz der Stadt und gebietet über die Feuerwehr der Stadt.

242. *[aufgehoben]*
243. Der Brandvogt darf jederzeit alle Behausungen in der Stadt betreten, um sich des ordentlichen Brandschutzes zu vergewissern.
244. Der Brandvogt bestimmt für den Einzelfall, wie ein jeder den ordentlichen Brandschutz zu achten hat.
245. Hierfür kann der Brandvogt Anordnungen treffen, Verbote aussprechen und Zwangsmaßnahmen bestimmen.
246. Bei Verstößen, bei denen eine Geldbuße verwirkt ist, stellt der Brandvogt den Verstoß fest und setzt die Höhe der Geldbuße fest.
247. Bei Verstößen bei, denen eine andere Strafe als eine Geldbuße verwirkt ist, erhebt der Brandvogt Anklage bei dem Friedensrichter.
248. Gegen Entscheidungen des Brandvogtes kann jeder Bürger Beschwerde bei dem Amtmann eingelegen.
249. Der Amtmann entscheidet über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Brandvogtes nach Zahlung einer Beschwerdegebühr, deren Höhe der Amtmann nach freiem Ermessen festsetzt. Die Beschwerdegebühr steht allein dem Amtmanne zu.
250. Die Einnahmen aus Geldbußen, Zwangsgeldern und Gebühren für Tätigkeiten des Brandvogtes stehen zu einem Teil der Feuerwehr, zu einem Teil dem Amtmann und zu einem Teil der Stadt zu.

251. Der Hurenvogt wacht über die Sauberkeit und Redlichkeit der Wirtshäuser, Schänken, Badehäuser, Hurenhäuser, der Orte, an denen Glücksspiel betrieben wird, sowie aller anderen Einrichtungen, die dem Vergnügen und Müßiggang dienen.
252. Der Hurenvogt kann Anordnungen treffen, Verbote aussprechen und Zwangsmaßnahmen bestimmen, um Sauberkeit und Redlichkeit zu erzwingen.
253. *[aufgehoben]*
254. Der Hurenvogt hat umgehend den Brandvogt zu unterrichten, wenn er während seiner Aufgabenerfüllung einer Gefahr für den Brandschutz gewahr wird.
255. Der Hurenvogt hat umgehend den Seuchenvogt zu unterrichten, wenn er einer Gefahr für die Gesundheit der Bürger und Besucher der Freistadt gewahr wird.
256. Bei Verstößen, bei denen eine Geldbuße verwirkt ist, stellt der Hurenvogt den Verstoß fest und setzt die Höhe der Geldbuße fest.
257. Bei Verstößen bei, denen eine andere Strafe als eine Geldbuße verwirkt ist, erhebt der Hurenvogt Anklage bei dem Friedensrichter.
258. Die Einnahmen aus Geldbußen, Zwangsgeldern und Gebühren für Tätigkeiten des Hurenvogtes stehen zu einem Teil der Stadtwache, zu einem Teil dem Amtmann und zu einem Teil der Stadt zu.
259. Gegen Entscheidungen des Hurenvogtes kann jeder Bürger Beschwerde bei dem Amtmann einlegen.

260. Der Amtmann entscheidet über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Hurenvogtes nach Zahlung einer Beschwerdegebühr, deren Höhe der Amtmann nach freiem Ermessen festsetzt. Die Beschwerdegebühr steht allein dem Amtmanne zu.
261. Gegen eine Entscheidung des Amtmannes über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Hurenvogtes kann jeder Bürger Beschwerde beim Stadtrat einlegen.
262. Der Seuchenvogt sorgt für die Sauberkeit der Straßen, das Funktionieren der städtischen Cloaken, hat die Aufsicht über die städtischen Hospitäler und Siechenhäuser und wacht über das Treiben und Unwesen der in der Stadt ansässigen Magier und Hexer.
263. Der Seuchenvogt kann Anordnungen treffen, Verbote aussprechen und Zwangsmaßnahmen bestimmen, um die Stadt und ihre Bürger vor magischen Umtrieben und Seuchen zu schützen.
264. *[aufgehoben]*
265. Zum Seuchenvogt kann nur bestimmt werden, wer zum Medicus oder Magus ausgebildet wurde oder sonst ein Gelehrter ist.
266. Findet sich mangels entsprechender Qualifikationen kein Seuchenvogt, so ist das Amt vom Nachrichter in comissio auszuüben.
267. Der Seuchenvogt bestimmt für den Einzelfall, wie ein jeder den ordentlichen Seuchenschutz und die Sauberkeit der Stadt zu achten hat.

268. Bei Verstößen, bei denen eine Geldbuße verwirkt ist, stellt der Seuchenvogt den Verstoß fest und setzt die Höhe der Geldbuße fest.
269. Die Einnahmen aus Geldbußen, Zwangsgeldern und Gebühren für Tätigkeiten des Seuchenvogtes stehen zu einem Teil der Seuchenkasse, zu einem Teil dem Amtmann und zu einem Teil der Stadt zu.
270. Die Seuchenkasse hat im Falle des Ausbruchs einer Seuche, die Kosten der Behandlung und Versorgung von erkrankten Bürgen zu leisten.
271. Die Seuchenkasse hat im Falle, dass ein Bürger Schaden durch magische Umtriebe erleidet, diesem den Schaden zu ersetzen.
272. Der Bürger, der wegen eines Schadens durch magische Umtriebe compensatio von der Seuchenkasse begehrt, hat nachzuweisen, dass sein Schaden auf magisches Wirken zurückzuführen ist, sowie dass der Verantwortliche nicht zu ermitteln war oder dass der Verantwortliche zwar zu ermitteln war, eine Beitreibung des Schadens durch die Gerichtsbarkeit der Stadt jedoch fruchtlos gewesen ist.
273. Die Seuchenkasse wird vom Schatzmeister geführt. Er entscheidet über Zahlungen.
274. Gegen Entscheidungen des Schatzmeisters über Zahlungen aus der Seuchenkasse kann Klage beim Gemeinrichter erhoben werden.
275. Bei Verstößen, bei denen eine andere Strafe als eine Geldbuße verwirkt ist, erhebt der Seuchenvogt Anklage bei dem Friedensrichter.

276. Gegen Entscheidungen des Seuchenvogtes kann jeder Bürger Beschwerde bei dem Amtmanne einlegen.
277. Der Amtmann entscheidet über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Seuchenvogtes nach Zahlung einer Beschwerdegebühr, deren Höhe der Amtmann nach freiem Ermessen festsetzt.
278. Gegen eine Entscheidung des Amtmannes über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Seuchenvogtes kann jeder Bürger Beschwerde beim Stadtrat einlegen.
279. Der Stadtrat verhandelt über alle Beschwerden gegen den Amtmann wegen einer Entscheidung desselben über eine Beschwerde gegen einer seiner Vögte in öffentlicher Sitzung, es sei denn die Interessen der Stadt gebieten eine geheime Sitzung.
280. Dem Fremdenvogt obliegt es, für die Sicherheit und Rechte der Fremden in der Stadt zu sorgen.
281. Der Fremdenvogt wird vom Zeremonienmeister bestimmt.
282. Alle Beschwerden von Fremden gegen Bürger und Institutiones der Stadt sind an den Fremdenvogt zu richten, welcher diese prüft. Sind diese begründet, so hat der Fremdenvogt bei den zuständigen Institutiones im Namen des Fremden das Verfahren zu führen. Der Fremdenvogt darf hierfür keinerlei Gebühr verlangen. Ihm ist ein angemessenes Honorar für seine Bemühungen aus der Stadtkasse zu entrichten.
283. Fremde können gegen Entscheidungen des Fremdenvogtes Klage beim Gemeinrichter erheben.

284. Fremde, die einem Verfahren der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, haben das Recht, den Fremdenvogt als ihren Fürsprech zu benennen. Der Fremdenvogt darf hierfür keine Gebühr verlangen. Ihm ist ein angemessenes Honorar für seine Bemühungen aus der Stadtkasse zu entrichten.
285. Neben der Gewährung eines angemessenen Honorars für von ihm vertretene Fälle, hat der Fremdenvogt die ihm zustehende angemessene Apanage mit dem Zeremonienmeister da selbst auszuhandeln.
286. Über Marktvogt, Hurenvogt, Brandvogt, Seuchenvogt und Fremdenvogt als personae richtet, soweit es nicht bloß eine ihrer Entscheidungen betrifft, nur das Oberste Stadtgericht.
287. Eine Anklage gegen einen Vogt kann nur erfolgen, wenn der Stadtrat dies mit Mehrheit beschlossen und einen der Stadträte zum Ankläger bestimmt hat.
- 287a. *[aufgehoben]*

Der Zeremonienmeister

288. Der Zeremonienmeister wacht über die feinen wie edlen Gebräuche und Traditionen der schönen und wunderbaren Freistadt Neuostingen. Er ist der Hüter der Spiele der Lesath und Bewahrer der verbrieften Rechte, Freiheiten und Pflichten der Freistadt Neuostingen nach diesem Artikelbriefe.
289. Der Zeremonienmeister leitet die jährlichen Spiele der Lesath, er ist verantwortlich für das Gelingen der Spiele und hierfür den Lesath mit Leib, Leben und Gut Rechenschaft schuldig.
290. Der Zeremonienmeister kommt aus der Mitte der Bürger Neuostingens und wird von den Lesath ernannt.

291. Die Amtszeit des Zeremonienmeisters endet mit seinem Tode.
292. Der Zeremonienmeister ist der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen. Er wird allein von den Lesath gerichtet. Er darf von niemanden außer den Lesath seiner Freiheit beraubt werden.
293. Der Zeremonienmeister wacht über die ordnungsgemäße Durchführung aller Wahlen in der Stadt. Ausgenommen hiervon sind die Wahlen der Gilden und Zünfte, die da ihre Angelegenheiten in eigener Macht bestimmen.
294. Bei der Wacht über die Wahlen stehen dem Zeremonienmeister der Oberste Richter und der Amtmann als Gehilfen zur Seite.
295. Der Zeremonienmeister hat einen jeden zu ermahnen, der die Ordnung dieses Artikelbriefes nicht gebührend achtet.
296. Der Zeremonienmeister hat das Recht, allen Sitzungen der Gerichte, des Stadtrates und seiner Comissiones, seien sie geheim oder öffentlich, beizuwohnen.
297. Bei Sitzungen der Gilden und Zünfte, insbesondere deren Räte, entscheiden die Gilden und Zünfte selbst, ob der Zeremonienmeister einer Sitzung beiwohnen darf. Die Gilden und Zünfte sind frei darin, wie sie ihre Angelegenheiten regeln.
298. Der Zeremonienmeister ernennt den Obersten Richter.
299. Der Zeremonienmeister vertritt den Obersten Richter in Angelegenheiten, bei denen dieser befangen ist.

- 299a. Ist der Oberste Richter unabhk6mmlich, so vertritt ihn der Zeremonienmeister.
300. Alle Entscheidungen 6ber die Durchf6hrung der Spiele der Lesath obliegen allein dem Zeremonienmeister.
301. Bei allen Entscheidungen der Institutiones der Stadt, welche die Spiele der Lesath ber6hren, ist den Vorbehalten des Zeremonienmeisters Geh6r zu schenken. Seinen Worten in diesen Angelegenheiten ist besonderes Gewicht beizumessen.
- 301a. Die Spiele sind heilig.
302. *[aufgehoben]*
303. *[aufgehoben]*
304. *[aufgehoben]*
305. Die Apanage des Zeremonienmeisters wird von den Lesath entrichtet.
306. Beschwerden 6ber die Entscheidungen des Zeremonienmeisters sind an die Lesath zu richten.

Der Gildenrat

307. Der Gildenrat besteht aus je einem Vertreter der in der Stadt anerkannten Gilden und Z6nfte.
308. Anerkannte Gilden sind die H6ndlergilde, die Magiergilde, die Gilde der S6ldner, die Gilde der Boten, die Gilde der Bettler und Spielleute und die Gilde der Huren und Wirtsleute.

309. Weitere Gilden können durch den Gildenrat anerkannt werden. Diese erlangen damit das Recht, einen Vertreter in den Gildenrat zu entsenden.
310. Der Gildenrat ist frei darin, wie er seine Angelegenheiten regelt.
311. Der Gildenrat hat das Recht, vor allen städtischen Gerichten Klage zu erheben.
312. *[aufgehoben]*
313. Beschließt der Stadtrat ein Gesetz, welches die Gilden in deren Eigenschaft als solche betrifft, kann der Gildenrat einem solchen Gesetz gegenüber Einspruch erklären.
314. Der Einspruch des Gildenrates ist innerhalb des nach Bekanntmachung des Gesetzes nachfolgenden Tages bei dem Obersten Richter einzulegen. Dies hat schriftlich zu geschehen.
- 314a. Ein Tag im Sinne dieses Artikelbriefes endet mit dem Untergang der Sonne.
315. Der Gildenrat hat das Recht Gesetze auszuarbeiten und dem Stadtrat zum Beschlusse vorzulegen.

Die Stadtwache

316. Die Stadt hat die Pflicht, eine Stadtwache einzurichten und zu unterhalten, die zu jeder Zeit nach innen und nach außen für Ruhe und Ordnung zu sorgen hat.
317. Zur Durchsetzung von Ruhe und Ordnung ist die Stadtwache berechtigt, stumpfe und scharfe Gewalt einzusetzen.

318. In Friedenszeiten untersteht die Stadtwache dem Rat der Stadt.
319. In Kriegszeiten untersteht die Stadtwache dem Bürgermeister.
320. Ein jeder Büttel der Stadtwache untersteht dem Hauptmann der Stadtwache.
321. Die Stadtwache hat das Recht, einen jeden, der sich unbotmäßig benimmt, in Haft zu nehmen, bis er dem Friedensrichter vorgeführt wird.
322. Nicht durch die Stadtwache in Haft genommen werden dürfen der Bürgermeister, die Stadträte, die Richter, der Amtmann wie die Vögte, der Hauptmann der Stadtwache und der Hauptmann der Miliz, wenn dies nicht zuvor durch den obersten Richter, oder im Falle des Obersten Richters selbst durch den Zeremonienmeister, gestattet wurde.
323. Ein Bürger, gegen den die Stadtwache Ermittlungen führt wegen des Verdachtes einer Untat, hat die Pflicht, sich zu dem Vorwurfe zu äußern und andere, die ihm als verdächtig in den Sinn kommen, zu benennen.
324. Ist ein Bürger in Haft genommen, so kann er verlangen, dass man ihm einen Fürsprech holt. Den Boten hat der Bürger selbst zu entlohnen.
325. Ein Bürger kann verlangen, bis zu Vorführung vor den Friedensrichter gegen Cautiones, deren Höhe der Hauptman der Stadtwache festsetzt, auf freien Fuß gesetzt zu werden. Dem Bürger ist die Entrichtung einer Cautiones zu quittieren.

326. Der Friedensrichter entscheidet, ob zu verurteilen oder freizusprechen ist. Er beruft das Geschworenengericht ein, wenn der Inhaftierte ein Bürger der Stadt ist und dies verlangt.
327. Wer in Haft genommen worden ist und nicht bis zum nächsten Sonnenaufgang oder Sonnenuntergang dem Friedensrichter vorgeführt wurde, ist freizulassen.
328. Ein jede Inhaftnahme ist von der Stadtwache umgehend dem Stadtschreiber zu vermelden, auf dass dieser es notiere.
329. Kleinere Verstöße ahndet die Stadtwache direkt gegen Verhängung eines Bußgeldes, dessen Höhe der Hauptmann der Stadtwache nach freiem Ermessen festsetzt.
330. Die Erlöse aus den Bußgeldern stehen den Mitgliedern der Stadtwache zu gleichen Teilen zu, dem Hauptman der Stadtwache stehen fünf Teile zu.
331. Die Stadtwache darf einen Bürger oder seine Behausung nur durchsuchen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder der Friedensrichter solches angeordnet hat.
332. Die Stadtwache ist befugt, Versammlungen, die der öffentlichen Ordnung zuwider sind, aufzulösen.
333. Die Stadtwache kann Fremde der Stadt verweisen, wenn diese sich unbotmäßig benehmen. Vorher ist jedoch der Fremdenvogt zu hören.